

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 439/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt am
28. Januar 1971

g e g e n

Reg.Obersekre-
tär als Ur-
kundsbeamter
d. Geschäfts-
stelle

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 2. Dezember 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	G e i s e n	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 30. Oktober 1969 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beanstandet die Höhe der ihr bewilligten Witwenrente. Bei der Berechnung dieser Leistung sind Beschäftigungszeiten, die der Ehemann der Klägerin zwischen 1932 und 1946 in der Mandschurei (Mandschukuo) zurückgelegt hat, unterbrochen durch eine Internierung von wenigen Monaten in der Sowjetunion, nicht berücksichtigt worden. Der Versicherte, der deutscher Staatsangehöriger war und 1951 nach Deutschland umgesiedelt wurde, wird als Vertriebener angesehen. 1954 ist er verstorben.

Die Beklagte lehnte die Bewertung der fraglichen Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten gemäß § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) ab, weil Mandschukuo nicht zu den - sogenannten - Vertreibungsgebieten gehöre; es sei nicht in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) aufgeführt. Sie rechnete auch nicht die Zeit der Internierung in der Sowjetunion als Ersatzzeit an. Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben der Klage stattgegeben. Für das Berufungsgericht war maßgebend, daß zur Zeit der Entscheidung über den Rentenanspruch die Mandschurei zu China gehörte und daß im Gesetz China als "Vertreibungsland" genannt ist. Es komme nicht darauf an, zu welchem Staat das Gebiet, in dem der Vertriebene gearbeitet habe, zur Zeit der Beschäftigung gehörte. Nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung des § 16 FRG komme es auf denjenigen räumlichen Bereich hinter dem "eisernen Vorhang" an, aus dem - gegenwärtig - weder zuverlässige Beitragsnachweise noch Sozialleistungen zu erlangen seien.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.



- 3 -

- 3 -

Sie meint, die Aufzählung der Vertreibungsländer in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG habe nur dann einen Sinn, wenn der Gebietsstand zur Zeit der Beschäftigung maßgebend sei. Sonst wäre es aus gegenwärtiger Sicht unverständlich, daß das Gesetz im Vertreibungszusammenhang Danzig, Estland, Lettland und Litauen benenne.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Zeiten, in denen der Versicherte vor seiner Vertreibung in Mandschukuo beschäftigt war, stehen Beitragszeiten gleich.

Das ergibt sich aus § 16 FRG. Diese Vorschrift ist anzuwenden, obgleich sie beim Eintritt des Versicherungsfalles - 1954 - noch nicht galt (Art. 6 §§ 5, 8 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes -FANG- vom 25. Februar 1960). Für die Berechnung der - nach früherem Recht festzusetzenden und umzustellenden - Rente schreibt Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG vor, daß der Ermittlung des Steigerungsbetrages die nach § 16 FRG gutzubringenden Zeiten zugrunde zu legen sind.

Der Tatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt. Dafür reicht es hinsichtlich der in diesem Verfahren streitigen Frage aus, daß die Mandschurei, als der Versicherte seinen Wohnsitz dort aufgeben mußte, zu China gehörte und daß sich an dieser staatsrechtlichen Gegebenheit seitdem nichts geändert hat. Allerdings war die Mandschurei in den Jahren, in welchen der Versicherte dort arbeitete, zeitweilig von Japan besetzt, zu einem unabhängigen Kaiserreich Mandschukuo erklärt und später von der Sowjetunion okkupiert worden. Das ist indessen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nach § 16 FRG nicht erheblich. Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist nicht zu fordern, daß das betreffende Land bereits in der Beschäftigungszeit zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG aufgezählten Gebieten gehörte. Dieses Ergebnis folgt aus dem Zweck des Gesetzes, nämlich die Folgen der Vertreibung auszugleichen. Personen, die in Ländern "hinter dem eisernen Vorhang" ihre wirtschaftliche Existenzbasis haben zurücklassen müssen, soll die Eingliederung in das hiesige System der Sozialen Sicherheit eröffnet werden (vgl. Bundestagsdrucksache I/4080 - Bericht des 22. Ausschusses - ; Bundestagsdrucksache III/1109, Besonderer Teil, Begründung zu § 16 FRG). Von dieser Zielsetzung her ist es verständlich, daß es für die territoriale Zuordnung der jeweiligen Beschäftigung nicht auf ethnographische, politische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte ankommt. Vielmehr folgt aus der gesetzgeberischen Absicht, daß die im Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebiete Staatsterritorien des heutigen kommunistischen Herrschaftsbereichs sind.

Dieser Deutung kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG neben der Sowjetunion und Polen auch Danzig, Estland, Lettland und Litauen aufgeführt sind, welche faktisch ihre Selbständigkeit verloren haben. Diese Gesetzesfassung zwingt nicht zu der Annahme, daß die territoriale Bezeichnung auf einen weiter in der Vergangenheit liegenden staatsrechtlichen Zustand verweist. Sie erklärt sich aus der Vorstellung heraus, daß die Annexion Danzigs und der baltischen Staaten durch Sowjetrußland weder von der Bundesrepublik Deutschland noch von den Westmächten völkerrechtlich anerkannt worden ist. Das galt insbesondere beim Erlaß des BVFG im Jahre 1953. Im übrigen entspricht die Verweisung, die in § 16 FRG

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ausgesprochen worden ist, der engen Verflechtung zwischen dem durch diese Vorschrift verwirklichten Gedanken, Vertriebene in das Rechts-, Wirtschafts- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern, und der Ordnung des Vertriebenenrechts. Damit stimmt § 1 Buchst. a FRG überein, wo schlechthin von den "Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG" die Rede ist.

Daß § 16 FRG wie § 1 BVFG auf den Gebietsstand zur Zeit der Vertreibung oder der Entscheidung über den Rentenanspruch abhebt, wird durch einen Vergleich dieser Rechtsnormen mit § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 FRG bestätigt. Beide Bestimmungen sind mit § 16 FRG verknüpft. So gilt beispielsweise nach § 17 Abs. 2 FRG unter bestimmten Umständen die Regelung des § 16 auch für Beschäftigungen "vor dem 9. Mai 1945 im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin oder in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten". Hiernach wird die Bewertung früherer Beschäftigungsverhältnisse als Fremdrentenzeiten allein davon abhängig gemacht, daß sie in Bereichen lokalisiert waren, die gegenwärtig nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören. Daß die betreffenden Gebiete zur Zeit der Beschäftigung Teile des Deutschen Reiches waren, ist hingegen nicht Merkmal des hier anzuwendenden gesetzlichen Tatbestandes.

Somit ist für den Gebietsstand, der nach § 16 FRG relevant ist, der Zeitpunkt der Vertreibung, des Rentenanspruchs oder der Entscheidung über diesen Antrag maßgebend. Welcher von diesen Zeitbestimmungen der Vorzug zu geben ist, kann im vorliegenden Streitfalle offen bleiben. Für die Mandschurei ist zwischen diesen Zeitpunkten keine Änderung eingetreten. Die Mandschurei gehört spätestens seit dem Abzug der sowjetischen Truppen im Jahre 1946, wie von den Westmächten und der Bundesrepublik anerkannt worden ist, zum chinesischen Hoheitsgebiet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Was die Monate betrifft, in denen der Versicherte in der Sowjetunion interniert war, ist dem Berufungsurteil im Ergebnis zuzustimmen. Sie sind als Ersatzzeit zu bewerten. Jedoch kommt - entgegen der Auffassung des LSG - als Rechtsgrundlage hierfür nicht die Bestimmung des § 1251 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- in Betracht. Diese Vorschrift ist für den erhobenen Anspruch nicht anzuwenden, weil der Versicherungsfall 1954, also vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG), eingetreten ist. Auf ihn finden die Vorschriften neuen Rechts keine Anwendung (Art. 2 § 5 ArVNG). Die Internierungszeit des verstorbenen Ehemanns der Klägerin ist vielmehr gemäß § 1263 RVO in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 6 und § 24 Abs. 1 und 2 des Heimkehrergesetzes (HKG vom 19. Juni 1950 in der Fassung vom 30. Oktober 1951 und 17. August 1953) zu beachten. Den Anforderungen dieser Vorschriften ist genügt. Der Versicherte besaß die deutsche Staatsangehörigkeit; er war nach den Feststellungen des LSG aus diesem Grunde und in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Bundesgebietes oder Berlins interniert. Zwar begründete er seinen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht alsbald nach seiner Entlassung aus der Internierung im Dezember 1945. Die Verzögerung beruhte jedoch nicht auf seinem Verschulden (§ 1 Abs. 6 HKG). Sie war durch die unsichere politische Lage in Mandschukuo bis zur Errichtung der Volksrepublik China in den Jahren 1949/50 begründet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Nach alledem hat das Berufungsgericht dem Klageanspruch zutreffend in vollem Umfang entsprochen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)